

Wahlkreisvertreter*innenversammlung
zur Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers
für den **Wahlkreis 76** in Vorbereitung
der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 23. Januar 2021

(Entwurf, Stand: 09.11.2020)

Geschäftsordnung der Wahlkreisvertreter*innenversammlung am 23. Januar 2021

die berechtigt ist, **die Wahlkreisbewerberin bzw. den Wahlkreisbewerber für den Wahlkreis 76 für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** zu wählen.

1. Diese Wahlkreisvertreter*innenversammlung des Bezirksverbandes DIE LINKE. Pankow von Berlin wird durch eine von ihr zu wählende Versammlungsleitung von mindestens zwei Personen geleitet.
2. Die Wahlkreisvertreter*innenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Wahlkreisvertreter*innen anwesend sind. Die Wahlkreisvertreter*innenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Stimmkarte. Grundlage für die Wahl der Wahlkreisbewerberin bzw. des Wahlkreisbewerbers ist die Wahlordnung der Partei DIE LINKE.
3. Der Ablauf der Wahlkreisvertreter*innenversammlung erfolgt entsprechend der von der Wahlkreisvertreter*innenversammlung beschlossenen Tagesordnung.
4. Die Wahl der Versammlungsleitung, der Mandatsprüfungskommission, der Wahlkommission, der Schriftführerin bzw. des Schriftführers, der Wahl von Mitgliedern der Wahlkreisvertreter*innenversammlung zur Versicherung an Eides statt sowie der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson erfolgt in getrennten Wahlgängen. Vorschläge können einzeln oder als Gesamtliste eingebracht werden. Die Wahlkreisvertreter*innenversammlung beschließt jeweils über die Stärke des zu wählenden Gremiums. Die Wahl kann, wenn dem nicht widersprochen wird, offen und im Block erfolgen.
5. Wählbar für die Versammlungsleitung, die Mandatsprüfungskommission, die Wahlkommission, die Schriftführerin bzw. den Schriftführer, und die Wahl der Mitglieder der Wahlkreisvertreter*innenversammlung zur Versicherung an Eides statt sind nur die gewählten stimmberechtigten Wahlkreisvertreter*innen der Wahlkreisvertreter*innenversammlung.
6. Anträge an die Wahlkreisvertreter*innenversammlung dürfen nur Themen behandeln, die direkt im Zusammenhang mit der Wahl der Wahlkreisbewerberin bzw. des Wahlkreisbewerbers stehen bzw. die Regularien der Wahlkreisvertreter*innenversammlung betreffen. Zur Begründung der Anträge erhalten zunächst die Antragsteller*innen das Wort, die Redezeit beträgt fünf Minuten. Es erhält danach eine Rednerin oder ein Redner das Wort jeweils für ein Dafür und ein Dagegen. Die Redezeit beträgt hier jeweils zwei Minuten. Die Wahlkreisvertreter*innenversammlung kann eine Ausdehnung der Antragsdebatte beschließen. Anträge können nur von gewählten Wahlkreisvertreter*innen gestellt werden.

Wahlkreisvertreter*innenversammlung
zur Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers
für den **Wahlkreis 76** in Vorbereitung
der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 23. Januar 2021

7. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit mündlich und außerhalb der Redefolge von den gewählten Wahlkreisvertreter*innen gestellt werden. Vor der Abstimmung darüber erhält eine Rednerin oder ein Redner das Wort jeweils für ein Dafür und ein Dagegen. Die Redezeit beträgt für den/die Antragsteller*in sowie für die Für- und Gegenredner*in jeweils maximal zwei Minuten. In einer laufenden Abstimmung sind Anträge zur Geschäftsordnung unzulässig.
8. Die Annahme der Geschäftsordnung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlkreisvertreter*innen. Änderungen der beschlossenen Geschäftsordnung sind mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Wahlkreisvertreter*innen möglich.